

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)¹⁴

(vom 7. April 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung³ und die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit
des allgemeinen
Personalrechts

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Besondere
Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

² Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen
an Hauswirt-
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

III. Lohn

Lohnklassen
und -stufen

§ 6.¹⁰ ¹ Der Einreichungsplan für die Entlöhnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

² In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

³ Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

⁴ Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhangs festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.⁹ Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.¹⁰ ¹ Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

² Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

³ Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.

Erwerb
eines Diploms

§ 9. ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $\frac{1}{40}$, ein Semester $\frac{20}{40}$ des Jahresgrundlohns.

Berechnung
des Lohnes

² Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

³ Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. ¹ Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

Vikariatslöhne

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

- a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen, $\frac{1}{900}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

- b. an Berufsschulen $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:
- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
 - mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.¹¹

IV. Zulagen

Zulagen der
Schulleitungs-
mitglieder

§ 12. ¹ Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

² Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

³ Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für
Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für
Unterricht in
der beruflichen
Weiterbildung

§ 14.¹⁷ ¹ Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

² Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf $\frac{1}{880}$ der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15. ¹ Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung
- ² Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.
- ³ Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.
- ⁴ Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.
- ⁵ Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.
- ⁶ Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.
- § 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstaltersgeschenk
- § 17. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat⁸ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵ und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶ in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.
- ³ Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶.

¹ [OS 55.318](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ 30. September 2002 ([OS 57.236](#)).

⁶ 30. September 2002 ([OS 57.237](#)).

⁷ 16. August 2009 ([OS 64.406](#)).

⁸ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65.1006](#); [ABI 2010.2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 ([OS 67.15](#); [ABI 2011.3236](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67.224](#); [ABI 2012.1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 2016 ([OS 71.371](#); [ABI 2016-02-26](#)). In Kraft seit 1. August 2018.

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 27. September 2023 ([OS 79.9](#); [ABI 2023-10-02](#)). In Kraft seit 1. Januar 2024.

Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung¹⁴**A. Einreihungsplan (§ 6 a)¹⁰**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)³ ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.¹⁴

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- 3.¹⁵

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.¹⁸ an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

- b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 - c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - 3.¹⁵
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

2. Instrukto:innen und Instruktor:innen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
 3. Turnlehrer I
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
 - b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 5. Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
 - c. Schulleitungsmitglieder

III.¹¹

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

B. Lohnskala (§ 6)¹⁹

	Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	137 838	147 052	157 113	168 049	179 919	192 760
	26	136 478	145 601	155 561	166 392	178 144	190 860
	25	135 116	144 151	154 010	164 735	176 367	188 959
	24	133 756	142 700	152 460	163 077	174 592	187 056
1. Maximum	23	132 397	141 250	150 909	161 420	172 818	185 152
	22	131 038	139 800	149 359	159 759	171 042	183 250
	21	129 675	138 349	147 811	158 101	169 268	181 348
	20	128 316	136 896	146 259	156 442	167 492	179 444
	19	126 958	135 444	144 706	154 783	165 716	177 540
	18	125 597	133 993	143 157	153 125	163 941	175 641
	17	124 235	132 545	141 605	151 466	162 165	173 741
	16	122 875	131 091	140 057	149 809	160 388	171 837
	15	121 516	129 641	138 503	148 150	158 613	169 933
	14	120 158	128 190	136 955	146 493	156 838	168 031
	13	118 800	126 736	135 405	144 835	155 063	166 132
	12	117 442	125 287	133 855	143 176	153 286	164 228
	11	116 084	123 835	132 305	141 517	151 510	162 325
	10	114 726	122 387	130 755	140 000	150 000	160 425
	9	113 368	120 938	129 207	138 442	148 442	158 867
	8	112 010	119 489	127 759	136 875	146 667	156 814
7	110 652	118 040	126 210	135 300	145 214	155 322	
6	109 294	116 591	124 661	133 730	143 730	153 830	
5	107 936	115 142	123 112	132 160	142 260	152 330	
4	106 578	113 693	121 563	130 590	140 760	150 840	
Minimum	3	92 396	98 458	104 219	111 419	119 223	126 816
Anlaufstufen	2	89 222	95 069	101 458	107 547	115 082	122 379
	1	86 046	91 687	97 839	103 676	110 938	118 796